

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 25. August 2016

Jahrgang 2016, Nr. 22

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		B. Bekanntmachungen der Städte und	
218 Verlegung eines Erörterungstermins betr. eines Antrages auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen und Ferkeln	235	222 Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 47 „Alte Straße 9“ der Gemeinde Hüllhorst	236
219 Termine für die Abnahme der Fischerprüfung, die zur Erlangung des ersten Fischereischeines erforderlich ist	235	223 Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 216 im Amtlichen Kreisblatt Nr. 21 betr. die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Porta Westfalica	236
220 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	236	C. Sonstige Bekanntmachungen	
221 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	236	224 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	237

218

Bekanntmachung Immissionsschutz

Antrag des Herr Matthias Lehde, Niedermehner Str. 5 in 32351 Stemwede, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen und Ferkeln auf dem v.g. Grundstück, Gemarkung Niedermehnen, Flur 2, Flurstück 3.

Verlegung Erörterungstermin

Der im o.g. Genehmigungsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung vom 24.06.2016 festgesetzte Erörterungstermin am 01.09.2016 wird gemäß § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) verlegt.

Die Verlegung des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 17 Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins werden frühzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite des Kreises Minden-Lübbecke und in der ortsüblichen Tageszeitung „Neue Westfälische“ veröffentlicht.

Minden, den 10.08.2016
Az.: 770.00020/15/7.1.11.1G/E

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde
Im Auftrag
(gez. Rita Sander)

219

Bekanntmachung

Für die Abnahme der Fischerprüfung, die zur Erlangung des ersten Fischereischeines erforderlich ist, sind folgende Termine festgesetzt worden:

14. bis 17. November 2016

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 17. Oktober 2016 beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, untere Fischereibehörde, 32423 Minden, Portastraße 13, einzureichen.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf diese Fischerprüfung werden von den jeweils örtlichen Fischereivereinen abgehalten.

32423 Minden, 19.07.2016

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat
- untere Fischereibehörde -

220

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

221

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 23	Redaktionsschluss	01.09.2016	Ausgabe	08.09.2016
Nr. 24	Redaktionsschluss	22.09.2016	Ausgabe	29.09.2016
Nr. 25	Redaktionsschluss	06.10.2016	Ausgabe	13.10.2016
Nr. 26	Redaktionsschluss	13.10.2016	Ausgabe	20.10.2016

222

Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 47 „Alte Straße 9“

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 den Bebauungsplan Nr. 47 „Alte Straße 9“ als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung der v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 25.08.2016 bis 01.09.2016 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, 32609 Hüllhorst eingesehen werden.

Hüllhorst, den 17.08.2016

Gemeinde Hüllhorst
 Der Bürgermeister
 Rührup

223

Bekanntmachung
Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 216 im Amtlichen Kreisblatt Nr. 21
betr. die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Porta Westfalica:

In der im Amtlichen Kreisblatt Ausgabe 21 vom 11. August 2016 unter lfd. Nr. 216 veröffentlichten 3. Änderungssatzung vom 12.07.2016 zur Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Porta Westfalica ist im Artikel I § 2 Absatz 1 Nr. 1 unter 1.2.2.5. in den Sonderfeldern der Buchstabe „A“ nicht gedruckt worden. Die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen wird in berichtigter Fassung nachfolgend erneut veröffentlicht:

216

Bekanntmachung
3. Änderungssatzung vom 12.07.2016 zur
Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Porta Westfalica vom 31.05.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), des § 4 des Gesetzes über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 404, nachfolgend Bestattungsgesetz genannt) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV NRW 2015 S. 448) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 27.06.2016 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen

Die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Porta Westfalica wird wie folgt ergänzt:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 Nr. 1

1.2.2.5.	in den Sonderfeldern A	913,00 €
1.2.2.6.	in den Sonderfeldern B	913,00 €
1.2.2.7.	in den Sonderfeldern C	913,00 €

§ 2 Absatz 2 Nr. 1

(2)1.	Umschreibung von Nutzungsrechten an Grabstätten	11,60 €
-------	---	---------

§ 2 Absatz 2 Nr. 2

(2)2.	Ausstellung einer Ersatzurkunde für das Nutzungsrecht an Grabstätten	8,70 €
-------	--	--------

Artikel II

Diese Satzung tritt am ersten Tag des ersten Folgemonats nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 12. Juli 2016

Hedtmann
Bürgermeister

224

Bekanntmachung Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 321 154 445 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 19.05.2016 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 09.08.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher